

Schockschaden und Hinterbliebenengeld

Timm Laue-Ogal

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht und Arbeitsrecht

rechtskontor 49, Heger-Tor-Wall 19, 49078 Osnabrück

MEDeinander 05. April 2023



Schockschaden und Hinterbliebenengeld

- ▶ Rechtsprechung Schockschaden – alt & neu
- ▶ Prozessualer Vortrag zum Schockschaden
- ▶ Entwicklung & Rechtsprechung Hinterbliebenengeld
- ▶ Prozessualer Vortrag zum Hinterbliebenengeld
- ▶ Verhältnis der Schadenpositionen zueinander
- ▶ Ausblick / Diskussion

Rechtsprechung Schockschaden

Der BGH früher und heute



Der BGH früher (bis 2019)

BGH, Urteil vom 21. Mai 2019 – VI ZR 299/17 (m.w.N.):

„Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung können psychische Störungen von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs.1 BGB darstellen. (...)

Im Bereich der sogenannten „Schockschäden“ erfahren diese Grundsätze allerdings eine gewisse Einschränkung. (...)

Psychische Beeinträchtigungen können in diesen Fällen deshalb nur dann als Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs.1 BGB angesehen werden, wenn sie pathologisch fassbar sind und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Betroffene beim Tod oder einer schweren Verletzung eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind.“

Was galt bisher beim Schockschaden?

1. Unfall oder fehlerhafte Behandlung eines Angehörigen als haftungsbegründendes Ereignis
2. Psychische Störung mit Krankheitswert infolge des Schicksals des Angehörigen (Kausalitätsnachweis)
3. Außergewöhnlich hohes Ausmaß der psychischen Beeinträchtigung

Der BGH heute - Grundsatz

BGH, Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 168/21:

„An dieser einschränkenden Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Gesundheitsverletzung [...] hält der Senat nicht länger fest. Bei sogenannten "Schockschäden" stellt - wie im Falle einer unmittelbaren Beeinträchtigung - eine psychische Störung von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, auch wenn sie beim Geschädigten mittelbar durch die Verletzung eines Rechtsgutes bei einem Dritten verursacht wurde. Ist die psychische Beeinträchtigung pathologisch fassbar, hat sie also Krankheitswert, ist für die Bejahung einer Gesundheitsverletzung nicht erforderlich, dass die Störung über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, denen Betroffene bei der Verletzung eines Rechtsgutes eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind.“

Der BGH heute - Begründung

BGH, Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 168/21:

„Es wäre schon für sich genommen unbillig, etwa im Falle einer besonders schwerwiegenden Straftat, die bei nahen Angehörigen des Opfers mittelbar eindeutig pathologische psychische Beeinträchtigungen (etwa schwere Depressionen) verursacht hat, diese deshalb nicht als tatbestandsmäßige Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs.1 BGB anzusehen, weil sie im Regelfall als Reaktion auf vergleichbare Straftaten zu erwarten sind.

Darüber hinaus würde es zu Wertungswidersprüchen führen, in derartigen Fällen eine Gesundheitsverletzung zu verneinen, diese aber umgekehrt bei mittelbarer Verursachung einer psychischen Beeinträchtigung von Krankheitswert durch eine geringfügige Straftat deshalb zu bejahen, weil sie bei Angehörigen in vergleichbarer Lage regelmäßig nicht auftritt.“

Der BGH heute – uferlose Haftungsausweitung?

BGH, Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 168/21:

„So ist etwa im Blick zu behalten, dass eine Haftung für psychische Beeinträchtigungen, die als Primärschaden geltend gemacht werden, nur in Betracht kommt, wenn die Beeinträchtigung selbst Krankheitswert besitzt und insoweit das strenge Beweismaß des § 286 ZPO gilt, das die volle Überzeugung des Tatrichters erfordert.

Auch bedarf der Zurechnungszusammenhang gerade in Fällen psychischer Gesundheitsbeeinträchtigungen einer gesonderten Prüfung.“

[verneint z.B. bei schadensauslösendem Ereignis als Anlass, in neurotischem Streben nach Versorgung und Sicherheit den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen; bei psychischer Gesundheitsverletzung einer Mutter aufgrund der Nachricht über eine schwere Erbkrankheit des Vaters der gemeinsamen Kinder (Chorea Huntington); bei Bagatellfällen, in denen die psychische Reaktion in grobem Missverhältnis zum Anlass steht.]

Erkenntnisse aus der neuen BGH-Entscheidung

- ▶ Gleichstellung von psychischen und physischen Beeinträchtigungen im Rahmen des § 823 I BGB
- ▶ Nicht mehr erforderlich: Störung im außergewöhnlich hohen Ausmaß
- ▶ Weiterhin erforderlich: Beweis der Geschädigten für das Vorliegen der seelischen Erkrankung und ihre Ursache
- ▶ Schadenshöhe – Schwere der psychischen Störung hier maßgeblich - psychische Prädisposition?

Prozessualer Vortrag zum Schockschaden

Schmerzensgeld gem. § 823 I, § 253 II BGB

1. Besonderes Näheverhältnis zum Getöteten / Verletzten
2. Gesundheitsverletzung i.S.d. § 823 Abs.1 BGB
 - Psychische Störung (des Anspruchstellers) von Krankheitswert
= pathologisch fassbare Auswirkungen
 - Zurechnungszusammenhang zwischen Ereignis und Störung
3. Schadenshöhe
 - psychische Prädisposition / Schadensanfälligkeit?

Der BGH zur Höhe des Schockschadens

BGH, Urteil vom 27.01.2015 - VI ZR 548/12:

Sachverhalt:

Ehemann klagt; akute Belastungsreaktion, Auszug aus Familienwohnung und Berufsaufgabe (Lkw-Fahrer); Ehefrau bei Verkehrsunfall getötet; Unfallgegner verfehlte Kläger nur knapp, alkoholisiert, überhöhte Geschwindigkeit

BGH verweist an das OLG Hamm zurück - 4.000,- € evtl. zu wenig

BGH, Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 168/21:

Sachverhalt:

Vater klagt; Tochter im Alter von 5-6 Jahren sexuell missbraucht von Beklagtem; tiefgreifende depressive Verstimmung, ca. 15 Monate arbeitsunfähig

Es muss sich mit der psychischen Prädisposition auseinandergesetzt werden, „da nach der Senatsrechtsprechung bei der Bemessung des Schmerzensgeldes – anders als bei der haftungsbegründenden Zurechnung – eine bereits vorhandene Schadensanfälligkeit des Geschädigten ein berücksichtigungsfähiger Umstand ist.“

BGH verweist an das OLG Celle zurück – 4.000,- € evtl. zu viel wegen vorheriger gesundheitlicher Beeinträchtigung des Klägers.

Einführung und Rechtsprechung Hinterbliebenengeld



Einführung des Hinterbliebenengeldes

„Harmonisierung der europäischen Deliktsrechte“ (Katzenmeier in JZ 18/2017, 869) –
trauriger Anlass: Germanwings-Absturz 2015

Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 17. Juli 2017
(BGBl. I 2017, 2421) – in Kraft getreten am 22.07.2017

Aus den Gesetzesmaterialien (hier: BR-Drucksache 127/17 vom 09.02.2017 + BT-
Drucksache 18/11397 vom 07.03.2017):

„Abgesehen von diesem Schadensersatz bei sogenanntem Schockschaden kann zwar der Ersatz von materiellen Schäden wie Beerdigungskosten, entgangener Unterhalt sowie entgangene Dienste verlangt werden. Für ihr seelisches Leid erhalten die Hinterbliebenen jedoch bisher keine Entschädigung. Auch eigene Schmerzensgeldansprüche, die von den Hinterbliebenen als Rechtsnachfolger des Getöteten geltend gemacht werden könnten, hat der Getötete in der Regel nicht erworben. Tritt der Tod sofort durch die schädigende Handlung ein, verliert der Geschädigte in diesem Moment die für die Entstehung eines Schmerzensgeldanspruchs erforderliche Rechtsfähigkeit. Hinterbliebene sollen künftig im Sinne einer Anerkennung ihres seelischen Leids wegen der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen von dem hierfür Verantwortlichen eine Entschädigung verlangen können.“

Das Hinterbliebenengeld im BGB

§ 844 Abs. 3 BGB:

„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“

Prozessualer Vortrag zum Hinterbliebenengeld

Voraussetzungen des § 844 Abs. 3 BGB:

1. Ersatzpflicht nach § 823 Abs.1 BGB
2. Anspruchssteller ist **Hinterbliebener** i.S.d. § 844 Abs. 3 S. 2 BGB:
Besonderes persönliches Näheverhältnis zwischen Hinterbliebenem und Verstorbenem zum Zeitpunkt der zum Tode führenden Verletzung

[Problem: Reicht eine 3monatige Beziehung dafür aus? Das OLG Celle, Beschluss vom 21.09.2022 – 5 U 97/22 sagt in jenem Einzelfall ja – Vermutung laut § 844 Abs.3 S.2 BGB zugunsten des Anspruchstellers]

Höhe des Hinterbliebenengeldes

BR-Drucksache 127/17 und BT-Drucksache 18/11397 vom 07.03.2017:

„Die Bestimmung der Anspruchshöhe wird im Streitfall den Gerichten überlassen. Das Gesetz gibt Ziel und Zweck des Hinterbliebenengeldes vor: Es soll für das zugefügte seelische Leid geleistet werden. Bewertungen des verlorenen Lebens oder des Verlustes des besonders nahestehenden Menschen für den Hinterbliebenen können nicht in die Bemessung einfließen.

Für die Bestimmung der Anspruchshöhe sind Erwägungen der Angemessenheit zu Grunde zu legen. § 287 der Zivilprozessordnung ist anzuwenden. Die Höhe des Schmerzensgeldes bei Schockschäden und die insoweit von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze könnten eine gewisse Orientierung geben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf Hinterbliebenengeld keine außergewöhnliche gesundheitliche Beeinträchtigung voraussetzt.“

Rechtsprechung zum Hinterbliebenengeld - Schadenshöhe

[BR- + BT-Drucksache gehen von Richtwert 10.000,- € aus – durchschnittlicher Betrag bei Schockschäden]

- OLG Celle, Urteil vom 24.08.2022: 15.000,- € für den Vater eines 12jährigen Kindes, das von einem Lkw tödlich erfasst wurde
- LG Tübingen, Urteil vom 17.05.2019 - 3 O 108/18: 12.000,- € für die Witwe, 7.500,- € für jedes Kind und 5.000,- € für einen Bruder (krit. Anm. Jäger, Vortrag 20. Dt. Medizinrechtstag Berlin 14.09.2019)
- OLG Schleswig, Urteil vom 23.01.2021: 10.000,- € für Tochter eines verstorbenen 81jährigen - BGH, Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 73/21: Zurückverweisung an das OLG Schleswig, Zitat: „Der dem Hinterbliebenen im Einzelfall zuerkannte Betrag muss (...) im Regelfall hinter demjenigen zurückbleiben, der ihm zustünde, wenn das von ihm erlittene seelische Leid die Qualität einer Gesundheitsverletzung hätte.“ („Abstandsgebot“)

Das Verhältnis von Schockschaden und Hinterbliebenengeld

Zielrichtungen

Schockschaden	Hinterbliebenengeld
Ausgleich einer pathologischen psychischen Erkrankung	Abgeltung von Trauer und seelischer Betroffenheit

Dogmatische Herleitung

Schockschaden	Hinterbliebenengeld
Anspruch auf Schadenersatz aufgrund der Verletzung eines eigenen Rechtsguts	Anspruch auf Entschädigung des eigenen Gefühlsschadens (normalpsychologische Trauer) aufgrund der Verletzung eines fremden Rechtsguts

Verhältnis Schockschaden - Hinterbliebenengeld

- ▶ Einerseits: Unterschiedliche dogmatische Herleitung spricht gegen eine Anrechnung der Schadenspositionen – Ansprüche bestehen nebeneinander
- ▶ Andererseits: Gesetzesmaterialien – Hinterbliebenengeld soll in Schockschaden aufgehen
- ▶ Frage in Literatur und Rechtsprechung umstritten

Verhältnis Schockschaden - Hinterbliebenengeld

Gesetzesmaterialien – BR-Drucksache 127/17 vom 09.02.2017 + BT-Drucksache 18/11397 vom 07.03.2017:

„Unabhängig vom Nachweis einer medizinisch fassbaren Gesundheitsbeeinträchtigung (in Gestalt eines „Schockschadens“) hat der für die Tötung Verantwortliche dem Hinterbliebenen eine Entschädigung für dessen seelisches Leid zu leisten. (...)

Liegen sowohl die Voraussetzungen auf Ersatz eines „Schockschadens“ nach § 823 Abs.1 iVm § 253 Abs.2 BGB vor als auch die Voraussetzungen nach § 844 Abs.3 BGB, geht der Anspruch auf Ersatz des Schockschadens dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld vor bzw. letztgenannter geht in erstgenanntem auf.“

so auch: LG Bonn, Urteil vom 03.12.2019 – 24 Ks 7/19 oder
LG Tübingen, Urteil vom 17.05.2019 - 3 O 108/18

Verhältnis Schockschaden - Hinterbliebenengeld

OLG Schleswig, Urteil vom 23.02.2021 – 7 U 149/20:

„Schockschäden für psychisches Leid einerseits und Hinterbliebenengeld für seelisches Leid andererseits stehen nicht in einem Stufenverhältnis zueinander, sondern es handelt sich um zwei unterschiedliche Ansprüche. Andauernde seelische Schmerzen können zumindest gleichwertige oder sogar - je nach Dauer und Intensität - höhere Betroffenheiten auslösen.“ (wie soeben gesehen: anders BGH)

OLG Celle, Urteil vom 22.08.2022 – 14 U 22/22:

„Im Unterschied zum hier nicht vorliegenden Schockschaden sind jedoch Besonderheiten zu beachten: Zunächst ist zu berücksichtigen, dass das Hinterbliebenengeld einen Ausgleich auch für die normalpsychologische Trauer an sich zubilligt, indem an das seelische Leid angeknüpft wird, das bereits durch den Tod einer nahestehenden Person an sich eintritt. (...)

Die unterschiedliche dogmatische Herleitung könnte daher dafür sprechen, dass zusätzlich zum Ersatz der Körper- und Gesundheitsschädigung ein darüber hinausgehender Ersatz für den "Gefühlsschaden" zu gewähren ist, der im Rahmen des Schockschadensersatzes gerade nicht auszugleichen ist.“

[ähnlich Jäger, Vortrag 20. Dt. Medizinrechtstag Berlin 14.09.2019]

Ausblick / Diskussion



**... vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!!**

- ▶ **Rechtsanwalt Timm Laue-Ogal**
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- ▶ **rechtskontor49**
Fachkanzlei im Haus am Wall
- ▶ Heger-Tor-Wall 19
49078 Osnabrück
- ▶ Tel: 0541/58052728
Fax: 0541/58052729
- ▶ laue-ogal@rechtskontor49.de
<https://rechtskontor49.de>